

Anpassung von Art. 52e BVG und neuer Art. 53e^{bis} BVG

Neue Regulierung zur Übertragung von Rentnerbeständen

Generell ist es empfehlenswert, einheitlichere Regelungen in Bezug auf Übernahmen von Rentnerbeständen zu schaffen, um Missbräuche zu verhindern. Die aktuelle Pandemie dürfte zu weiteren Restrukturierungswellen führen.

IN KÜRZE

Falls viele Übertragungen scheitern und die Rentner in einer ungenügend finanzierten Vorsorgeeinrichtung verbleiben, müsste am Ende doch der Sicherheitsfonds einspringen. Die Vorgabe eines risikolosen Zinssatzes ist zu restriktiv.

Durch Umstrukturierungen und Unternehmensauflösungen gibt es in der Schweiz immer mehr rentnerlastige Vorsorgeeinrichtungen. Diese sind aus heutiger Sicht vielfach nicht adäquat finanziert und weisen deshalb eine verminderte Sanierungsfähigkeit auf, da der Arbeitgeber als bedeutende Sanierungsquelle ausfällt oder der Bestand statistisch zu klein ist, um das Langleberisiko angemessen zu decken. Dies hat zur Folge, dass rentnerlastige Vorsorgeeinrichtungen beschränkt risikofähig sind und im Fall einer Zahlungsunfähigkeit der Sicherheitsfonds einschreiten muss, weil dieser gesetzlich verpflichtet ist, die Leistungen sicherzustellen.

Eine mögliche und vielfach angestrebte Lösung ist die Übertragung der Verpflichtungen in eine Sammelstiftung. Die Voraussetzungen und Bedingungen dafür sind jedoch nicht klar geregelt, was zu Rechtsunsicherheit und teilweise auch zu Beeinträchtigungen von Ansprüchen führt. Auf diese wachsende Problematik hat der Gesetzgeber reagiert. Er hat Ende 2019 die Anpassung von Art. 52e BVG sowie die Einführung eines neuen Art. 53e^{bis} BVG vorgeschlagen.

Worum geht es?

Im neu zu schaffenden Artikel 53e^{bis} BVG geht es darum, dass eine Vorsorgeeinrichtung Rentnerbestände oder rentnerlastige Bestände nur unter der Voraussetzung übernehmen kann, dass die entsprechenden Verpflichtungen auch genügend finanziert sind und dies der Experte für berufliche Vorsorge bestätigt. Ausserdem muss die Aufsichtsbehörde

der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung die Übernahme mittels einer Verfügung im Voraus genehmigen.

Wieso kommt diese Änderung?

Vor einigen Jahren war es üblich, dass Sammelstiftungen Rentnerbestände zu äusserst attraktiven Bedingungen (Bewertung zu hohen technischen Zinssätzen) übernommen haben, obwohl die Marktzinsen für risikolose Anleihen stark im Sinken waren. Dies hatte zur Folge, dass die technischen Zinssätze fortlaufend gesenkt werden mussten, was entsprechende Bewertungsverluste auslöste, die meistens auf Kosten der aktiven Versicherten finanziert wurden. Im schlimmsten Fall einer nicht mehr sanierbaren rentnerlastigen Vorsorgeeinrichtung muss gar der Sicherheitsfonds einspringen, um die Renten zu garantieren. Diese Sozialisierung der Unterdeckungen sowie das Ausmass der Quersubventionierung der Rentner durch die aktiven Versicherten will man durch diesen neuen Artikel vermeiden.

Aktuell gibt es kaum Regelungen hinsichtlich der Übernahme von Rentnerbeständen. Dem Stiftungsrat kommt hier grosses Ermessen zu. Er stützt sich in der Regel auf Empfehlungen des Experten für berufliche Vorsorge, der sich bei der Bewertung nach anerkannten fachlichen Grundsätzen und Empfehlungen richtet. Obwohl die rechtliche Grundlage fragwürdig ist, wird diese Vertragsfreiheit allerdings zunehmend durch restriktivere Vorgaben der Aufsichtsbehörden eingeschränkt.

Ferner sind heute Vorsorgeeinrichtungen im Hinblick auf die Übernahme



Peter Zanella

eidg. dipl. Pensionsversicherungsexperte SKPE,
Senior Director Willis Towers Watson

von Zins- und Langlebkeitsrisiken generell viel vorsichtiger geworden und das Bewusstsein bezüglich negativer finanzieller Folgen bei der Übernahme von rentnerlastigen Beständen ist gestiegen.

Wir haben heute sogar die Situation, dass rentnerlastige Vorsorgewerke aufgrund der hohen Risikoaversion gar nicht mehr von Sammelstiftungen übernommen werden, auch wenn sie zusammen mit dem Arbeitgeber bereit wären, hohe Einmalprämien zu bezahlen. Insofern muss man feststellen, dass der heutige Markt für Rentnerübertragungen eher schlecht funktioniert.

Wann sind Verpflichtungen genügend finanziert?

Aus der Botschaft zur vorgeschlagenen Gesetzesrevision ist ersichtlich, dass für die Übertragung von rentnerlastigen Beständen ein risikoloser Zinssatz für die Bestimmung des Rentnerdeckungskapitals anzuwenden ist. Zudem müssen Mittel für die Kosten der Verwaltung, Wertschwankungsreserven und technische Rückstellungen für das Langlebkeitsrisiko bei Periodentafelbewertung übertragen werden. Je nachdem, wieviele aktive Personen die übernehmende Vorsorgeeinrichtung aufweist, kann vom risikolosen Zinssatz abgewichen und auf die Verwaltungskosten verzichtet werden. Um Mutationsgewinne ausschliessen zu können, dürfen die Vorsorgekapitalien und technischen Rückstellungen künftig nur in begründeten Fällen angepasst werden. Das hätte zur Folge, dass für jeden übernommenen Rentnerbestand eine eigene Rechnung gemacht werden müsste, was zu Mehrkosten führen würde.

Was ist ein risikoloser Zinssatz und was ist ein rentnerlastiger Bestand?

In der Botschaft wird von einem «weitestgehend risikolosen Zinssatz» gesprochen. Doch was bedeutet dies genau? Gemäss FRP 4 der SKPE sollte für eine «sehr rentnerlastige» Vorsorgeeinrichtung der verwendete technische Zinssatz nahe beim risikoarmen Zinssatz sein, was nach gängiger Auslegung aktuell etwa 0 bis 0.5 Prozent entspricht.¹ Der

risikolose Zinssatz richtet sich nach der zehnjährigen Bundesobligationsrendite, die heute eher bei –0.5 Prozent (Stand Ende Oktober 2020) liegt. Es gibt hier also eine starke Diskrepanz zwischen dem «risikolosen» und dem «risikoarmen» Zinssatz. Diese Diskrepanz ist sehr wichtig, bedeutet sie doch in der Praxis Bewertungsunterschiede von etwa 20 Prozent der Rentnerverpflichtungen.

Von einem rentnerlastigen Bestand ist nach der Botschaft dann auszugehen, wenn der Anteil der Rentner 70 Prozent übersteigt. Damit soll verhindert werden, dass einem Rentnerbestand nur wenige Aktive mitgegeben werden, um die neue Regelung zu umgehen.

Wie teuer würde eine solche Übertragung nun tatsächlich sein?

Wir möchten an dieser Stelle ein simplifiziertes Rechenbeispiel anhand eines Rentners geben, der 70 Jahre alt ist und eine Jahresrente von 30 000 Franken bezieht. Die bisherige Vorsorgeeinrichtung bewertet diesen Rentner mit einem technischen Zinssatz von 1.75 Prozent und den BVG 2015 Periodentafeln. Es ergäben sich dadurch etwa die folgenden Beiträge:²

Finanzierung	Benötigt	Fehlbetrag
Vorsorgekapital 1.75%, PT	510 000.00	
Vorsorgekapital –0.50%, PT	670 000.00	160 000.00
Vorsorgekapital –0.50%, GT	720 000.00	50 000.00
Administrative Rückstellung	20 000.00	20 000.00
Wertschwankungsreserve	70 000.00	70 000.00

Es fehlen für diesen Rentner demnach etwa 300 000 Franken Kapital.

Gemessen am vorhandenen Vorsorgekapital wären dies über 50 Prozent an zusätzlich notwendiger Finanzierung, was selbst bei Vorhandensein eines überdurchschnittlich hohen Deckungsgrads im Allgemeinen nicht finanziert werden kann.

² 30 000 Franken Jahresaltersrente entspricht dem gerundeten Durchschnitt gemäss Pensionskassenstatistik, 1.75 Prozent technischer Zinssatz mit BVG 2015 Periodentafeln entsprechen ebenfalls dem Durchschnitt gemäss Bericht OAK BV. Der technische Zinssatz von –0.5 Prozent ist die Rendite einer zehnjährigen Bundesobligation Ende Oktober 2020, die administrativen Kosten betragen 2 Prozent des Vorsorgekapitals, die Ziel-Wertschwankungsreserve für eine konservative Anlagestrategie beträgt etwa 10 Prozent.

Wenn wir dieses einfache Beispiel als Grundlage für ein Gedankenspiel nehmen und im Extremfall davon ausgehen, dass wir in der Schweiz in der Zukunft mehrheitlich rentnerlastige Vorsorgeeinrichtungen haben, die zum risikolosen Zinssatz bewertet werden müssten, müssten wir von einem enormen Mehrkapitalbedarf ausgehen: Gemäss Bericht der OAK BV³ betragen die totalen Vorsorgekapitalien aller Rentner in der beruflichen Vorsorge 384.6 Mrd. Franken. Im Mittel sind sie in etwa mit einem technischen Zinssatz von 1.75 Prozent bewertet. Müsste man sie nun zu –0.5 Prozent technischem Zinssatz bewerten, so ergäbe dies eine zusätzlich notwendige Finanzierung von mehr als 150 Mrd. Franken. Auch wenn dies nur ein Gedankenspiel ist, sei hier trotzdem die Frage gestellt, wer diese Höherkapitalisierung bezahlt und ob eine solche Bewertung auch sinnvoll ist, wenn man davon ausgeht, dass man auf dem Kapitalmarkt generell positive Renditen erzielen kann.

Inkrafttreten und Beurteilung

Momentan ist noch unklar, wann die Gesetzesvorlage in Kraft treten wird. Eine Umsetzung ist nach heutigem Kenntnisstand allerdings frühestens ab dem Jahr 2022 denkbar.

Generell ist es empfehlenswert, einheitlichere Regelungen in Bezug auf Übernahmen zu schaffen, um Missbräuche zu verhindern. Auch dürfte die aktuelle Pandemie zu weiteren Restrukturierungswellen führen. Dadurch dürfte es auch vermehrt zu rentnerlastigen Vorsorgeeinrichtungen kommen, die eine ungünstige Sanierungsfähigkeit aufweisen. Eine Übertragung in Sammelstiftungen als stabilere und grössere Risikogemeinschaften wäre geboten, da kleinere rentnerlastige Vorsorgeeinrichtungen alleine vielfach nicht mehr nachhaltig überlebensfähig sind.

Wir befürchten nun aber, dass die sehr restriktiven Vorgaben des Art. 53e^{bis} BVG, insbesondere in Bezug auf den risikolosen Zinssatz und die damit verbundene massive Verteuerung, einen sehr negativen Einfluss auf das Funktionieren des bereits heute mangelhaft eta-

¹ Die Begründung für diese in der Praxis akzeptierte Auslegung ist objektiv leider nicht klar definiert.

³ Bericht finanzielle Lage der Vorsorgeeinrichtungen 2019 von der OAK BV.

blierten Markts für Rentnerübertragungen haben würde.

Falls nun viele Übertragungen scheitern und die Rentner in einer ungenügend finanzierten Vorsorgeeinrichtung verbleiben, müsste am Ende doch der Sicherheitsfonds einspringen, was diese Gesetzesrevision eigentlich gerade verhindern wollte.

Empfehlenswert wäre, dass übertragene Rentnerkollektive aus Kostengrün-

den nicht separat innerhalb einer Sammelstiftung geführt werden müssten. Ausserdem ist die Vorgabe eines risikolosen Zinssatzes zu restriktiv, auch weil die Vermögensanlage der Sammelstiftungen nicht zu 100 Prozent aus sicheren Bundesobligationen besteht. Ferner sollte man sich an einem «risikoarmen» Zinssatz orientieren, der so definiert wird, dass die Vermögensanlage, die konkrete Finanzierung sowie auch ge-

gebenenfalls die Rolle des Arbeitgebers mitberücksichtigt werden. Rentnerübertragungen sollten gesetzlich nicht verunmöglicht werden, da sie eine wichtige stabilisierende Funktion in der beruflichen Vorsorge bilden. **I**

Adaptation de l'art. 52e LPP et nouvel art. 53e^{bis} LPP

Nouvelle réglementation concernant le transfert d'effectifs de rentiers

De façon générale, il est conseillé d'instaurer des réglementations plus homogènes concernant les reprises d'effectifs de rentiers pour éviter les abus. La pandémie actuelle devrait se traduire par des vagues de restructurations supplémentaires.

EN BREF

Au cas où de nombreux transferts échoueraient et où les rentiers demeureraient dans une institution de prévoyance au financement insuffisant, le fonds de garantie devrait intervenir au bout du compte. La prescription d'un taux d'intérêt sans risque est trop restrictive.

En raison des restructurations et des dissolutions d'entreprises, les institutions de prévoyance à forte proportion de rentiers sont de plus en plus nombreuses en Suisse. De notre point de vue actuel, celles-ci ne bénéficient souvent pas d'un financement approprié et présentent par conséquent une capacité d'assainissement réduite, parce que l'employeur en tant que source d'assainissement importante fait défaut ou que l'effectif est statistiquement trop faible pour assurer une couverture appropriée du risque de longévité. Il s'ensuit que les institutions de prévoyance à forte proportion de rentiers présentent une capacité de risque limitée et que le fonds de garantie doit intervenir dans le cas d'une incapacité de paiement, parce qu'il est légalement tenu de garantir les prestations.

Une solution possible et souvent recherchée consiste à transférer les engagements dans une fondation collective. Les conditions correspondantes ne sont toutefois pas encore clairement réglées, ce qui engendre une incertitude juridique

et entrave aussi parfois certains droits. Le législateur a réagi à cette problématique grandissante. Fin 2019, il a proposé l'adaptation de l'art. 52e LPP ainsi que l'introduction d'un nouvel art. 53e^{bis} LPP.

De quoi s'agit-il?

Le nouvel art. 53e^{bis} LPP à créer vise à s'assurer qu'une institution de prévoyance ne puisse reprendre des effectifs de rentiers ou des effectifs à forte proportion de rentiers qu'à la condition que le financement des engagements correspondants soit suffisant et que cet élément soit confirmé par l'expert en matière de prévoyance professionnelle. L'autorité de surveillance de l'institution de prévoyance reprenante doit par ailleurs approuver la reprise par avance par voie de décision.

Pourquoi ce changement?

Il y a quelques années, il était habituel que les fondations collectives reprennent des effectifs de rentiers à des